

Nr. 071/2009

***Postulat Portmann: Interessenkonflikt von Mitgliedern des Gemein-
deparlaments***

Eingang: 13. Mai 2009

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Der Postulant fordert eine Regelung in der Krienser Gesetzgebung, wonach Mitarbeitende des Kantons als Mitglieder des Einwohnerrates in den Ausstand zu treten haben, wenn Sie in ihrer Tätigkeit als kantonale Angestellte an einem Entscheid mitgearbeitet haben, welcher Gegenstand einer parlamentarischen Beratung wird.

Dazu ist zu bemerken, dass das Verwaltungsrechtspflegegesetz in § 14 detaillierte Regelungen aufstellt, wann ein Mitglied einer Behörde in den Ausstand zu treten hat. Diese Bestimmung ist im § 8 der Gemeindeordnung explizit erwähnt und kommt somit in Kriens uneingeschränkt zur Anwendung, sodass kein Regelungsbedarf besteht. Die Ausstandsgründe gelten für alle Mitglieder des Einwohnerrates, unbeschrieben davon, wo sie arbeiten. Im Gegensatz zu Mitarbeitenden bei der Privatwirtschaft kommt § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bei kantonalen Angestellten sogar doppelt zur Anwendung. So kann es auch durchaus passieren, dass der oder die Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, welche bzw. welcher ein Einwohnerratsmandat hat, bei seiner Tätigkeit für den Kanton in den Ausstand zu treten hat.

Der Ausstand gemäss § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes darf hingegen nicht mit der Unvereinbarkeit verwechselt werden. Die in Kriens anwendbaren Unvereinbarkeitsgründe sind in § 7 der Gemeindeordnung aufgezählt. Die Unvereinbarkeitsgründe wurden im Zuge der Revision der Gemeindeordnung intensiv diskutiert, wobei sich die Meinung durchsetzte, keine unnötigen Verschärfungen einzuführen. Eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsgründe auf Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung würde deren Persönlichkeitsrechten zuwiderlaufen und verstösst gegen die Verfassung. Solche Regelungen wären nichtig.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Gemeinderat, das Postulat abzulehnen.

Kriens, 27. Mai 2009